

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nr. 0120/2025 vom 10. September 2025

ZH Baurekursgericht, 2025-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE III Nr. 0120_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE_III_Nr._0120_2025)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nr. 0120/2025 du 10 septembre 2025

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nr. 0120/2025 del 10 settembre 2025

Regeste

Angefochten war ein kommunaler Entscheid, mit dem verschiedene Begehren im Zusammenhang mit dem Zutritt zu einer Wertstoffsammelstelle und der dabei erfolgenden Datenbearbeitung (personalisierter Badge) beurteilt worden waren. Soweit der Rekurs die Unterlassung der Datenbearbeitung, die Löschung noch vorhandener Daten sowie die Feststellung der Widerrechtlichkeit der früheren Datenbearbeitung betraf, trat das Baurekursgericht zufolge fehlender Zuständigkeit nicht auf diesen ein und überwies die Sache an den Bezirksrat. Hingegen beurteilte das Baurekursgericht die Frage, ob in abfallrechtlicher Hinsicht ein ausreichender Zutritt zur Sammelstelle gewährleistet sei, wobei es sich in diesem Zusammenhang – aus prozessualen Gründen lediglich im Sinne einer summarischen Prüfung – auch zur Frage der gesetzlichen Grundlage bezüglich der Verwendung eines personalisierten Badges bzw. der damit einhergehenden Datenbearbeitung äusserte. Der Entscheid äussert sich zudem zu den (fehlenden) Voraussetzungen der vorinstanzlichen Kostenaufgabe.

Erwägungen

E. 3

Abteilung G.-Nr. R3.2024.00146 BRGE III Nr. 0120/2025 Entscheid vom 10. September 2025 Mitwirkende Abteilungspräsidentin Gabriele Kisker, Baurichterin Sabine Ziegler, Bau- richter Thomas Regli, Gerichtsschreiber Paul Wegmann in Sachen Rekurrierende A und B vertreten durch [...] gegen Rekursgegner Gemeinderat X betreffend Beschluss des Gemeinderats vom 27. August 2024; Verfügung betr. Zutritt zur Wertstoffsammelstelle Y mittels Badge und Bearbeitung von Personen- daten in diesem Zusammenhang, X

hat sich ergeben: A. Mit an den Gemeinderat X gerichtetem Schreiben vom 15. Mai 2024 stellten A (Gesuchsteller 1) und B (Gesuchstellerin 2) folgende Rechtsbegehren: " – Es sei festzustellen, dass dem Gesuchsteller 1 am Mittwochmittag, 13. Dezember 2023, der Zutritt zur Wertstoffsammelstelle Y in X zu Unrecht verweigert wurde. – Es sei jegliche Datenbearbeitung über die Gesuchsteller (Badge- Nr. 1) im Zusammenhang mit dem abfallrechtlichen Badge-System der Gemeinde X vollständig zu unterlassen sowie den Gesuchstellern der Zutritt zur Wertstoff-Sammelstelle Y unverzüglich ohne personalisierten Badge zu gewähren. Ferner seien sämtliche noch vorhandene Daten über die frühere Nutzung deren Abfall-Badges unverzüglich zu löschen. – Es sei die Widerrechtlichkeit der früheren Datenbearbeitung gemäss Ziff. 2 hievore – über die Gesuchstellerin 2 für den Zeitraum vom

E. 5

In Gutheissung des Rekurses sei ferner von jeglicher Kostenaufgabe an die Rekurrenten abzusehen.

E. 5.1

Materiell zu beurteilen ist demgegenüber wie in E. 3 dargelegt Antrag 3 Satz 1 Halbsatz 2, wonach den Rekurrierenden Zutritt zur Sammelstelle ohne personalisierten Badge zu gewähren sei. Gemäss Art. 35 Abs. 1 AbfG sorgen die Gemeinden für Erstellung und Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen (Satz 1). Sie regeln das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle, und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die R3.2024.00146 Seite 13

Gebühren in einer Abfallverordnung, die der Genehmigung durch die Direktion bedarf (Satz 2). Damit delegiert der Kanton seine in Art. 31b des Umweltschutzgesetzes (USG) statuierte Pflicht, u.a. Siedlungsabfälle zu entsorgen (Abs. 1 Satz 1) – deren Pendant die Pflicht der Inhaber bildet, ihre Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben (Abs. 3) – zulässigerweise an die Gemeinden. Den Gemeinden, die somit das Entsorgungsmonopol beanspruchen, steht bei der Ausgestaltung der Abfallentsorgung ein erheblicher Spielraum zu, doch sind sie verpflichtet, zweckmässige, den gerechtfertigten Bedürfnissen der jeweiligen Abfalllieferanten entsprechende Entsorgungslösungen anzubieten, ohne dass aber die Abfallinhaber davon ausgehen könnten, dass ihnen in jedem Fall die ihnen bequemste Lösung anzubieten sei (VB.2019.00568 vom 28. November 2019, E. 2.1, mit weiteren Hinweisen). Entgegen den Rekurrierenden sind die in der zitierten Rechtsprechung genannten allgemeinen Grundsätze ohne Weiteres auf die vorliegend zu beurteilende Konstellation anwendbar. Gestützt darauf ergibt sich, dass die Wertstoffsammelstelle, zu deren Benützung die Abfallinhaber verpflichtet sind, diesen in (zeitlich) ausreichendem Ausmass zur Verfügung stehen muss. Im Zeitpunkt des angefochtenen Beschlusses wäre dies allein aufgrund der regulären betreuten Öffnungszeiten (vgl. E. 1) nicht der Fall gewesen, da diese äusserst restriktiv ausgestaltet waren (vgl. zu den Konsequenzen E. 5.2). Indessen lässt sich dem Abfallkalender 2025 entnehmen, dass die Öffnungszeiten in der Zwischenzeit angepasst wurden, was als öffentlich zugängliche und damit notorische Tatsache berücksichtigt werden darf (wobei die Berücksichtigung – nachdem seitens der Rekurrierenden u.a. gerade auf die sehr kurzen betreuten Öffnungszeiten verwiesen wurde – auch nicht zu einem verpönten Überraschungsentscheid führt). So hält der Abfallkalender 2025 als neue Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstelle Y die folgenden fest: Montag – Freitag 09.00 – 11.00 Uhr; Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr; Samstag 09.00 – 16.00 Uhr (vgl. https://www.X.ch/_docn/5433394/G34_Abfallkalender_25_A5.pdf; zuletzt besucht am 30. Juli 2025 [wobei umgekehrt die Zeiten, in denen mit dem Badge entsorgt werden kann, reduziert wurden; vgl. <https://www.X.ch/abfallorte/5203>: Montag – Freitag 08.00 – 18.00 Uhr, Samstag 08.00 – 16.00 Uhr]). Damit wird für die Abfallinhaber – auch unter Berücksichtigung der Interessen der arbeitstätigen Bevölkerung – bereits aufgrund der regulären betreuten Öffnungszeiten ein ausreichender Zutritt zur Sammelstelle gewährleistet, so dass die abfallrechtlichen Anforderungen mittlerweile erfüllt sind, ohne dass dafür überhaupt auf das weiterhin R3.2024.00146 Seite 14

zusätzlich bestehende Badge-System zurückgegriffen werden müsste. Es liegt damit zufolge einer während laufendem Rekursverfahren eingetretenen Änderung der Sachlage (vgl. zur Massgeblichkeit des Sachverhalts im Zeitpunkt des Rekursentscheids Marco

Donatsch, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 20a Rz. 4) eine Konstellation analog einer nachträglich eingetretenen Gegenstandslosigkeit vor, wobei aber aufgrund des Umstands, dass der entsprechende rekurrentische Antrag umfassender formuliert ist, formell keine Gegenstandslosigkeit eintritt. Die Beurteilung aufgrund des neuen Sachverhalts führt aber dazu, dass der fragliche Antrag abzuweisen ist, da aus abfallrechtlicher Sicht keine Veranlassung besteht, die Vorinstanz anzuweisen, den Rekurrierenden einen über die aktuellen betreuten Öffnungszeiten hinausgehenden Zutritt zur Sammelstelle zu gewähren. Unbehelflich ist es im Übrigen, wenn die Rekurrierenden auch die Zulässigkeit dieser Form des Zutritts in Zweifel zu ziehen versuchen, indem sie auch die bloße Anwesenheit eines Gemeindemitarbeiters während der betreuten Öffnungszeiten als unzulässigen Eingriff in ihre Grundrechte taxieren, besteht doch zum einen kein Anspruch auf eine vollständig anonyme Entsorgungsmöglichkeit, während zum andern die bloße Anwesenheit eines Gemeindemitarbeiters von vornherein nicht die mit dem Badge-System verbundenen spezifisch datenschutzrechtlichen Fragen aufwirft (zumal damit keine Aufzeichnungen im Sinne von § 3 Abs. 2 IDG einhergehen).

E. 5.2

Auch wenn somit Antrag 3 Satz 1 Halbsatz 2 abzuweisen ist, sind hinsichtlich der Kostenverteilung – entsprechend der wie erwähnt analogen Konstellation nachträglich eingetretener Gegenstandslosigkeit (vgl. dazu Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 75) – summarisch die Prozessaussichten vor Änderung des Sachverhalts zu prüfen. Diesbezüglich ergibt sich was folgt: Prima vista gehen verschiedene der in der Rekursschrift zur Begründung der Unzulässigkeit des Badge-Systems als solchen vorgebrachten Rügen fehl. So ist bezüglich des monierten Fehlens einer gesetzlichen Grundlage einerseits festzuhalten, dass gemäss Art. 5 Abs. 2 der kommunalen Abfallverordnung die Sammelstellen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden dürfen, wobei Art. 9 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zwischen Benützung und Öffnungszeiten unterscheidet. Die damit zum Ausdruck gebrachte Möglichkeit, die Sammelstelle ausserhalb der regulären Öffnungszeiten zu

R3.2024.00146 Seite 15
benützen, impliziert ein Schliesssystem und eine korrespondierende spezifisch für die zusätzlichen Zeiten geschaffene Zugangsmöglichkeit, wie einen Schlüssel oder (naheliegenderweise) einen Badge. Auch ist bezüglich des Badges als solchen (vgl. zur Personalisierung nachstehend) prima vista nicht ersichtlich, inwiefern dessen Benützung mit einem Grundrechtseingriff einhergehen sollte. Soweit die Rekurrierenden sodann die Zulässigkeit von Art. 9 Abs. 4 der Vollzugsverordnung, wonach die Benützung nur in X wohnhaften Personen erlaubt sei, in Frage stellen, ist darauf nicht weiter einzugehen, hat doch zum einen diese Unterscheidung für die selber in X wohnhaften Rekurrierenden keine unmittelbare Bedeutung, während umgekehrt auch nicht mittelbar bei Unzulässigkeit dieser Einschränkung das streitgegenständliche Badge-System automatisch entfallen würde. Denn auch bei hypothetischer Zugänglichmachung für ortsfremde Personen könnte weiterhin ein Badge-System zur Anwendung gelangen, umso mehr, als dieses nicht nur der Kontrolle der Benützung durch Einwohnerinnen und Einwohner dient, sondern – in Verbindung mit der Personalisierung – auch den Zweck verfolgt, für allfälligen Missbrauch verantwortliche Personen eruiieren und haftbar machen zu können (vgl. act. 5.6). Eine Unzulässigkeit des Badge-Systems ergibt sich schliesslich – jedenfalls bei summarischer Prüfung – auch nicht aus dem Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für das Depot von Fr. 50.--, zumal es sich dabei um einen Spezialfall und gerade nicht um einen strengen

abgabenrechtlichen Voraussetzungen unterliegende Gebühr handelt. Als problematisch erweist sich bei summarischer Prüfung hingegen das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage bezüglich der Verwendung eines personalisierten Badges bzw. der damit einhergehenden Datenbearbeitung. Zwar hält § 8 Abs. 1 IDG – auf den sich denn auch wie erwähnt die Vorinstanz beruft – fest, das öffentliche Organ dürfe Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich sei. Auch wenn mit dieser Bestimmung gerade darauf verzichtet wird, für jede Datenbearbeitung eine explizite Rechtsgrundlage zu verlangen (Bruno Baeriswyl, in: Praxiskommentar IDG, Zürich/Basel/Genf 2012, § 8 Rz. 3), wird zugleich gefordert, die Aufgabenumschreibung im Gesetz müsse klar sein und für die betroffenen Personen die notwendige Transparenz schaffen, sodass die Datenbearbeitungen für sie erkennbar würden (a.a.O., Rz. 4). Zwar werden hinsichtlich der Erkennbarkeit in anderem Kontext Beispiele wie Hinweisschilder oder Datenschutzerklärungen erwähnt (Beda Harb, in: Praxiskommentar IDG, Zürich/Basel/Genf 2012, § 12 Rz. 2), so dass dieses

R3.2024.00146
Seite 16

Erfordernis vorliegend aufgrund der Information bei Abgabe des Badges erfüllt wäre, doch erscheint prima vista bezüglich der Vorgabe in § 8 Abs. 1 IDG das Verständnis, wonach sich aus dem Gesetz selbst im Rahmen der Aufgabenumschreibung auch die Datenbearbeitung ergeben müsse, plausibel und sachgerecht. In diesem Sinn wäre das Kriterium vorliegend aber bei summarischer Prüfung nicht erfüllt, da aus der die Abfallentsorgung als solche betreffenden Aufgabenumschreibung gerade nicht erkennbar ist, dass dabei ein Vorgehen gewählt wird, das mit einer Datenbearbeitung einhergeht (zumal selbst ein implizit zum Ausdruck gebrachtes – mögliches – Badge-System nicht notwendigerweise personalisiert wäre). Fehlt es damit aber für die Verwendung personalisierter Badges an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, so ist ein entsprechend ausgestalteter Zutritt nicht rechtskonform und kann damit bei der Beurteilung, ob aus abfallrechtlicher Sicht ein ausreichender Zutritt gewährleistet ist, keine Berücksichtigung finden. Da zugleich wie erwähnt der ausreichende Zutritt im Zeitpunkt der Rekurerhebung auch nicht über die regulären Öffnungszeiten abgedeckt war, wäre prima vista der Antrag auf Gewährung des Zutritts insofern gutzuheissen gewesen, als im Sinne der in E. 3 dargestellten Unterscheidung die Vorinstanz zur Gewährleistung eines zeitlich genauer umschriebenen rechtskonformen Zugangs (dessen Modalitäten sie aber selbst hätte bestimmen können) zu verpflichten gewesen wäre. Da die Rekurrierenden damit ursprünglich mit ihrem entsprechenden Antrag teilweise obsiegt hätten, ist dies im Rahmen der Kostenverteilung (vgl. E. 8) entsprechend zu berücksichtigen. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, auf die Ausführungen zur (bestrittenen) Verhältnismässigkeit der Verwendung (personalisierter) Badges näher einzugehen.

6. Nachdem sich die Rekurrierenden mit ihrem Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids nach dem bisher Ausgeführten nicht durchsetzen (da zum Teil mangels Zuständigkeit über das entsprechende Nichteintreten bzw. die entsprechende Beurteilung im angefochtenen Entscheid vorliegend nicht entschieden wird und da im Übrigen der vorinstanzliche Entscheid grundsätzlich [relativiert einzig im Sinne von E. 5.2] bestätigt wird), ist über den separaten Antrag auf Aufhebung der vorinstanzlichen Kostenerhebung zu befinden. Diesbezüglich ergibt sich vorab, dass sich die Vorinstanz zu Unrecht auf die Gebührenverordnung über die Verwaltungsbehörden beruft, betrifft diese doch ausschliesslich die Staats- und

R3.2024.00146
Seite 17

Bezirksverwaltung, während die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (vgl. zu beidem Plüss, a.a.O., § 13 Rz. 16 f.) mittlerweile aufgehoben wurde. Entsprechend wäre grundsätzlich die Gemeinde gehalten, eine dem abgabenrechtlichen Gesetzmässigkeitsprinzip entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, mit der Gegenstand der Abgabe, Kreis der Abgabepflichtigen und Höhe der Abgabe in den Grundzügen festgelegt würden. Wie erwähnt beruft sich allerdings die Gemeinde auf keine entsprechende Bestimmung und ist eine solche in den kommunalen Rechtsgrundlagen (vgl. insb. Allgemeine Gebührenverordnung, Allgemeiner Gebührentarif, Gebührenverordnung zur Abfallverordnung, Gebührentarife über die Abfallbewirtschaftung) auch nicht ersichtlich. In Betracht fiele damit als Rechtsgrundlage nur noch die unmittelbare Berufung auf § 13 Abs. 1 VRG (den die Vorinstanz denn auch erwähnt). Zwar wird darin von der Rechtsprechung eine genügende gesetzliche Grundlage für eine Kostenauflegung im nichtgerichtlichen Verwaltungsverfahren gesehen (Plüss, a.a.O., § 13 Rz. 13, unter Hinweis darauf, dass die nähere Ausgestaltung der Gebührenbemessung auf Verordnungsstufe zulässig sei, weil die Angemessenheit der im Einzelfall auferlegten Gebühren anhand des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips überprüfbar sei). Wie sich allerdings bereits diesem Hinweis entnehmen lässt und wie der an gleicher Stelle zitierte Entscheid VB.2007.00272, in BEZ 2008 Nr. 49, ausdrücklich bestätigt, ist im Rahmen einer Berufung auf § 13 Abs. 1 VRG als Rechtsgrundlage entscheidend, dass hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Gebührenhöhe – zu denen sich § 13 Abs. 1 VRG nicht äussert – eine kommunale Regelung besteht (vgl. a.a.O., E. 3.5, insb. E. 3.5.4), so dass es primär darum geht, dass insoweit auch eine kommunale Verordnungsbestimmung genügt. Nichts anderes ergibt sich hinsichtlich der Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips, haben diese doch lediglich zur Folge, dass eine Fixierung der Abgabenhöhe in einem Gesetz nicht erforderlich ist, ohne dass aber auf eine generell-abstrakte Regelung (wie eine Verordnung oder einen Tarif) verzichtet werden könnte (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 2797, 2806, 2810). Nachdem vorliegend aber auch Letztere weder seitens der Vorinstanz namhaft gemacht wird noch anderweitig ersichtlich ist, fehlt es für die vorinstanzliche Kostenauflegung an einer ausreichenden Rechtsgrundlage, so dass sie antragsgemäss aufzuheben ist (wobei die Aufhebung umfassend erfolgt, da für die pauschal festgelegten Kosten keine Aufteilung auf die vorliegend R3.2024.00146 Seite 18

behandelten Teile des angefochtenen Beschlusses und die Teile, für deren Beurteilung eine Überweisung an den Bezirksrat erfolgt, möglich ist).

E. 6

Eventualiter sei die Streitsache in grundsätzlicher Gutheissung zu neuem Entscheid an die Rekursgegnerin zurückzuweisen.

E. 7

Zusammengefasst ist auf Antrag 2 nicht einzutreten. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf Antrag 3 Satz 1 Halbsatz 1, Antrag 3 Satz 2 und Antrag 4, wobei bezüglich dieser drei Anträge eine Überweisung an den Bezirksrat des Bezirks Pfäffikon erfolgt. Der Rekurs ist sodann teilweise gutzuheissen und demgemäss Dispositivziffer D3 des angefochtenen Beschlusses aufzuheben. Im Übrigen ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 8.1 Ausgangsgemäss – sowie unter Berücksichtigung des in E. 5.2 Dargelegten – sind

die Verfahrenskosten zu einem Drittel den Rekurrierenden und zu zwei Dritteln der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 13 VRG). Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmten Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Plüss, a.a.O., § 13 Rz. 25 ff.). Wird ohne materielle Prüfung der Begehren entschieden, kann die Gerichtsgebühr bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden (§ 4 Abs. 2 GebV VGr). Kein solcher Reduktionsgrund liegt im Allgemeinen bei einem Nichteintretensentscheid vor, ist doch diesfalls stets die Erfüllung von Prozessvoraussetzungen zu prüfen und ist diese Prüfung mit der gebotenen Einlässlichkeit darzulegen. Bei solchen Entscheiden ist demnach in der Regel über den Ansatz von einem Fünftel der Gerichtsgebühr für den Sachentscheid hinauszugehen. Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 4'500.-- festzusetzen.

R3.2024.00146 Seite 19

8.2 Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Die Bemessung der Umtriebsentschädigung richtet sich nach § 8 GebV VGr. Der Beizug eines Rechtsbeistandes ist in aller Regel als Grund für die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung einzustufen (VB.2003.00093 vom 16. Oktober 2003, E. 3.1.). Demnach ist vorliegend den Rekurrierenden zu Lasten der Vorinstanz eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Angemessen erscheint ein reduzierter Betrag (Obsiegensüberschuss von einem Drittel) von insgesamt Fr. 600.--. Da die Umtriebsentschädigung pauschal festgelegt wird, entfällt die Zusprechung eines Mehrwertsteuerzusatzes von vornherein (BRKE II Nrn. 0247 und 0248/2007 in BEZ 2007 Nr. 56; www.bau-rekursgericht-zh.ch). Soweit die Rekurrierenden im Rahmen ihrer Ausführungen zu den Kosten auch eine Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren geltend machen, ist bereits fraglich, ob diese Ausführungen von ihren Anträgen abgedeckt sind. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre aber ihr entsprechender Antrag abzuweisen, da gemäss § 17 Abs. 1 VRG im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteientschädigungen zugesprochen werden und hieran auch die in der Rekurschrift angeführten Gegenargumente (wonach der Rekurrent seitens der Gemeinde aufgefordert worden sei, Schriftlichkeiten zu unterlassen, so dass er zwingend eine Rechtsvertretung habe mandatierten müssen) nichts zu ändern vermögen. Das Baurekursgericht erkennt: I. Auf Antrag 2 des Rekurses wird nicht eingetreten.

R3.2024.00146 Seite 20

II. Auf den Rekurs wird im Sinne der Erwägungen auch nicht eingetreten, soweit damit Folgendes beantragt wird: - vollständige Unterlassung jeglicher Datenbearbeitung über die Rekurrierenden (Badge-Nr. 1) im Zusammenhang mit dem abfallrechtlichen Badge-System der Gemeinde X (Antrag 3 Satz 1 Halbsatz 1) - unverzügliche Löschung sämtlicher (allenfalls) noch vorhandenen Daten über die frühere Nutzung der Abfall-Badges der Rekurrierenden (Antrag 3 Satz 2) - Feststellung der Widerrechtlichkeit

der früheren Datenbearbeitung über die Rekurrentin 2 für den Zeitraum vom 5. Februar 2008 bis zum 13. Dezember 2023 sowie über den Rekurrenten 1 für den Zeitraum vom 14. Dezember 2023 bis zum Entscheidzeitpunkt (Antrag 4) Die Eingabe vom 1. Oktober 2024 (act. 2) wird zur Behandlung der in dieser Dispositivziffer II genannten Anträge zuständigkeitshalber an den Bezirksrat des Bezirks Pfäffikon überwiesen. III. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen. Demgemäss wird Dispositivziffer D3 des Beschlusses des Gemeinderats X vom 27. August 2024 aufgehoben. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. IV. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus Fr. 4'500.-- Gerichtsgebühr Fr. 130.-- Zustellkosten Fr. 4'630.-- Total ===== werden zu einem Drittel den Rekurrierenden und zu zwei Dritteln dem Gemeinderat X auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen. V. Der Gemeinderat X wird verpflichtet, den Rekurrierenden eine Umtriebsentschädigung von insgesamt Fr. 600.-- zu bezahlen. R3.2024.00146 Seite 21

VI. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Freischützgasse 1, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht, die Vorinstanz und jede Gegenpartei einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. VII. [...] R3.2024.00146 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.